

**Interfraktionelle Motion GLP/JGLP, GFL/EVP, GB/JA!, SVP (Michael Hoekstra, GLP/Tanja Miljanovic, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Alexander Feuz, SVP/Eva Krattiger, JA!/Jelena Filipovic, GB): Kleine und mittlere Solaranlagen in der Stadt Bern fördern: Vorreiterrolle von ewb bei der Vergütung von Solarstrom; Abschreibung Punkt 1**

Am 7. Juli 2022 hat der Stadtrat Punkt 1 der folgenden Motion erheblich erklärt:

Der Ausbau von privaten Solaranlagen in der Stadt Bern ist zu langsam. Obwohl der Solaranlagenbau auf den Dächern der städtischen Immobilien gute Fortschritte macht, schreitet der Ausbau von Anlagen auf privaten Dächern nur zögerlich voran. Um die von der Stadt Bern gesteckten Klimaziele zu erreichen, muss im privaten Bereich der Ausbau deutlich schneller vorwärts gehen.

Ein Grund für die schlechte Rentabilität von kleinen Solaranlagen sind die sinkenden Stromtarife des ewb Standardproduktes. Wie in der Antwort des Gemeinderates auf die Interpellation Fraktion GFL/EVP (Marcel Wüthrich, GFL) 2020.SR.00 0092 entnommen werden kann, reduziert die ewb seit Jahren den Strompreis (vor allem für den nachhaltigen ewb.Öko.Strom). Diese Preisreduktion mag für den Stromkonsumenten erfreulich sein und animiert hoffentlich dazu den nachhaltigeren Strom zu beziehen. Dies bedeutet aber auch, dass sich die Rentabilität für kleine Solaranlagen verschlechtert. Kleinanlagen von weniger als 40 Panels lohnen sich finanziell häufig erst ab einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren (Anlagenrentabilität), trotz Einmalvergütung durch den Bund (EIV) und Förderprogramme des städtischen Ökofonds. Dies sind schlechte Voraussetzungen, um Privateigentümer zu überzeugen, eine eigene Solaranlage auf ihrem Dach zu installieren. Mit Investitionskosten von mehreren zehntausend Franken reichen ideologische Beweggründe alleine für den Bau einer Solaranlage einfach nicht aus.

Die ewb zahlt unterdurchschnittlich tiefe Rücklieferatarife<sup>1</sup> für Solarstrom und vergütet den ökologischen Mehrwert (Abnahme der Herkunftsnachweise HKN) nicht ohne Zusatzgebühren. Der im Schweizer Vergleich sehr tiefe Rücklieferatarif der ewb für Überschussstrom schadet der Rentabilität. Gemäss der Antwort des Gemeinderates auf die oben genannte Interpellation, befindet sich dieser gerade mal «über dem gesetzlichen Minimum». Der Herkunftsnachweis (HKN) für erneuerbaren Strom, welcher den ökologischen Mehrwert des Solarstroms zertifiziert, wird üblicherweise zusätzlich zum Rücklieferatarif entschädigt. Dieser Zusatztarif beträgt in der Schweiz je nach Stromabnehmer zwischen 1 - 5.5 Rp/kWh. Der Herkunftsnachweis wird von der ewb aber nur dann abgenommen, wenn zusätzlich das Produkt ewb.Hydrospeicher abgeschlossen wird. Dieses Produkt beinhaltet aber Monatsgebühren von 8 CHF (resp. 4 CHF nach Abzug Ökofonds Beitrag). Mit diesen Zusatzgebühren werden die Entschädigungen für die HKN bei Kleinanlagen von bis zu 40 Panels wieder zunichtegemacht. Theoretisch wäre es zwar möglich, die erzeugten HKN selber an Dritte weiter zu verrechnen. In der Realität ist dieses Unterfangen sehr aufwändig und birgt weitere Hürden. Auf Bundesebene ist mit dem Mantelerlass<sup>2</sup> die Einführung des so genannten Green Default vorgesehen, wonach das zukünftige Standardstromprodukt zu 100 Prozent aus inländisch erzeugten Energien bestehen soll. Ewb könnte also ohne wirtschaftliches Risiko den gesamten in der Stadt Bern erzeugten Solarstrom in dieses Standardprodukt

---

<sup>1</sup> <https://www.vese.ch/pvtarif/>

<sup>2</sup> Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (admin.ch)

aufnehmen und dieses entsprechend bewerben, wie beispielweise das ewz in Zürich<sup>3</sup> oder die Elektra Jegenstorf<sup>4</sup>.

Die ewb ist Monopolabnehmerin für kleine, städtische Solaranlagen. Weil der selbst erzeugte Solarstrom in der Stadt Bern ausschliesslich an die ewb verkauft werden kann, hat die ewb als Abnehmerin eine Monopol-Stellung. Sie trägt damit beim Solarstrom die alleinige Verantwortung, die Rücklieferartarifizierung für Kleinanlagen so zu gestalten, dass ein Umfeld geschaffen wird, in welchem der Ausbau von Photovoltaik für Privateigentümer in der Stadt Bern auch in finanzieller Hinsicht sinnvoll wird.

Der Gemeinderat wird daher beauftragt,

1. die gebührenlose Stromabnahme von städtischen erneuerbaren Energiequellen inklusive ökologischen Mehrwert soll in den Leistungsauftrag für Elektrizität aufgenommen werden, solange übergeordnetes Recht den Verkauf an Dritte nicht zulässt.
2. beim städtischen Unternehmen ewb darauf hinzuwirken, dass dieses, im Vergleich zu anderen Schweizer Städten, die besten Stromabnahme-Konditionen für kleine private PV-Produzenten schafft. Dieser Leistungsauftrag ist als zeitlich begrenzte Förderung von Kleinanlagen für erneuerbare Energien in der Stadt Bern festzulegen.

Bern, 05. Mai 2022

*Erstunterzeichnende: Michael Hoekstra, Tanja Miljanovic, Bettina Jans-Troxler, Alexander Feuz, Eva Krattiger, Jelena Filipovic*

*Mitunterzeichnende: Janina Aeberhard, Michael Ruefer, Remo Sägesser, Salome Mathys, Therese Streit-Ramseier, Yasmin Amana Abdullahi, Mirjam Roder, Brigitte Hilty Haller, Lukas Gutzwiller, Janosch Weyermann, Francesca Chukwunyere, Franziska Geiser, Claudio Righetti, Anna Jegher, Seraphine Iseli, Lea Bill, Regula Bühlmann, Sarah Rubin, Anna Leissing, Ursina Anderegg, Thomas Glauser, Katharina Gallizzi*

## **Bericht des Gemeinderats**

Punkt 1 der vorliegenden Motion wurde vom Stadtrat mit SRB 2022-350 vom 7. Juli 2022 als Motion erheblich erklärt.

### **Gebührenlose Stromabnahme und Rücklieferartarif**

Die von den Motionär\*innen geforderte gebührenlose Stromabnahme aus städtischen erneuerbaren Energiequellen inklusive des ökologischen Mehrwerts, d.h. den Herkunftsnachweisen, hat Energie Wasser Bern (ewb) per 1. Januar 2024 umgesetzt. Die Stromabnahme ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Teilnahme am Programm ewb.HYDROSPEICHER abhängig, da dieses Produkt nicht mehr angeboten wird.

ewb hat sich entschieden, für die Tarife 2024 die Rücklieferungsvergütung mangels Vorliegen einer verbindlichen Vorgabe des Bundesrats freiwillig an das höchstwertige Produkt von ewb, ewb.Öko.STROM, zu koppeln. Für das Jahr 2024 garantiert ewb daher unabhängig vom Marktpreis für Solarstrom eine Mindestvergütung von 13.6 Rp./kWh. Dieser Wert liegt deutlich über der vom Bundesrat nun im neuen «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» aktuell vorgeschlagenen Minimalvergütung, die nicht unterschritten werden darf. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden von ewb getragen. Werden die Herkunftsnachweise (HKN) an ewb abgegeben, erfolgt eine zusätzliche Vergütung zu Marktpreisen.

<sup>3</sup> Solarstrom für Mieter/ewz.solarzüri/ewz

<sup>4</sup> Elektrasolar+/Naturstrom aus der Region/Elektra

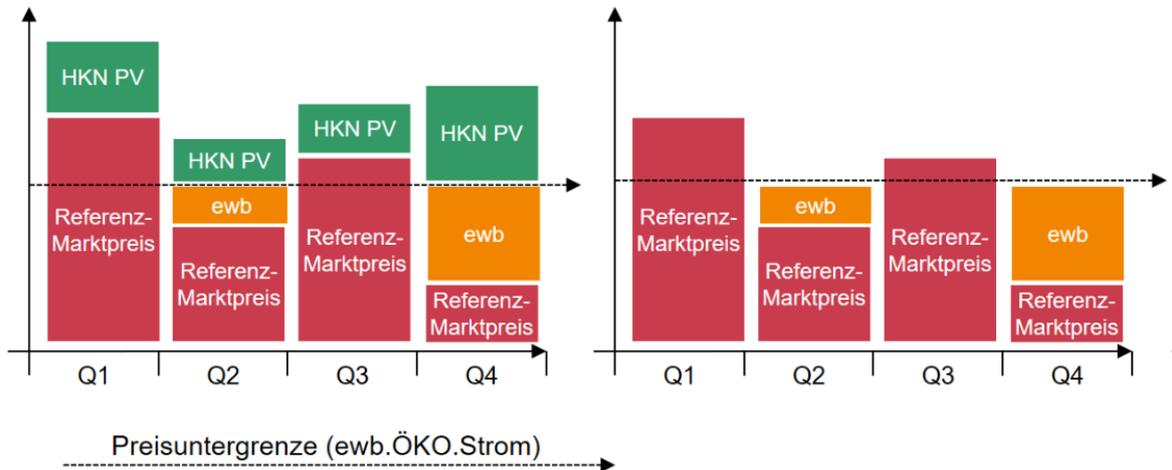


Abb.1 Vergütungsmodell ewb

Quelle: <https://www.ewb.ch/angebot/strom/produzieren/einspeisen-verguetung.php>

### Mantelerlass

Die von ewb bereits in den Tarifen 2024 antizipierte Regelung der Einspeisevergütung war Teil der Vorlage «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien», welche am 9. Juni 2024 angenommen wurde. Im Frühjahr 2024 lief zudem der Vernehmlassungsprozess des Bundes zu den Verordnungen zu den vom «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» betroffenen Gesetzen.

Das nationale Parlament hat die bestehende Abnahme- und Vergütungspflicht der Netzbetreiber gemäss Artikel 15 Energiegesetz (EnG), insbesondere hinsichtlich der Höhe der Vergütung für aus erneuerbaren Energien erzeugte und ins Verteilnetz eingespeiste Elektrizität angepasst. Neu ist in Artikel 15 Absatz 1<sup>bis</sup> EnG vorgesehen, dass sich die Vergütungshöhe für die Rücklieferung am vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung orientiert. Der Bundesrat legt den vierteljährlich gemittelten Marktpreis laut EnG als den Referenz-Marktpreis gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV) fest. Er bestimmt ihn als Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Er wird quartalsweise festgelegt und ist auf der Website des Bundesamts für Energie abrufbar.

Mit dieser Regelung werden gegenüber dem bisher geltenden Recht schweizweit einheitliche Bedingungen für die Vergütung geschaffen. Zudem werden die Produzent\*innen durch die vierteljährliche Mittelung des Marktpreises vor dessen kurzfristigen Schwankungen geschützt. Um die Produzent\*innen zusätzlich vor tiefen Marktpreisen zu schützen, hat der Gesetzgeber zudem neu in Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> der Energieverordnung (EnV) Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Diese sollen auch bei sehr tiefen Quartals-Marktpreisen eine Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer sicherstellen. Diese Regelung entspricht der Forderung der Solarbranche nach einer schweizweit einheitlichen Lösung. Deshalb unterstützt Swissolar, der schweizerische Fachverband für Sonnenenergie, die Abstimmungsvorlage.

Die Idee der Solarbranche und des Gesetzgebers mit dem Mantelerlass und einer schweizweit einheitlichen Regelung würde mit einer zusätzlichen kommunalen Regelung unterlaufen. Es besteht zudem die Gefahr von Widersprüchen zur übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Regulierung.

### **Fazit**

ewb hat die Forderung der Motionär\*innen nach der gebührenlosen Stromabnahme inklusive der Herkunftsnachweise per 1. Januar 2024 umgesetzt. Der Gemeinderat anerkennt jedoch, dass die Erhöhung der Anzahl PV-Anlagen nach wie vor notwendig ist, um die Ziele des Klimareglements zu erreichen. Mit der von ewb antizipierten und nun auf nationaler Ebene vorgesehenen Regelung zur Einspeisevergütung sowie der Minimalvergütung sind Rahmenbedingungen geschaffen worden, die die Installation von PV-Anlagen fördern können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Entscheid für eine PV-Anlage nicht nur vom Rücklieferungstarif abhängig ist, sondern auch von anderen Gegebenheiten beeinflusst werden kann, auf die ewb und der Gemeinderat keinen Einfluss haben.

Aufgrund der oben gemachten Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat, Punkt 1 der vorliegenden Motion abzuschreiben.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 1 der erheblich erklärten Motion abzuschreiben.

Bern, 26. Juni 2024

Der Gemeinderat